

Probleme der steirischen Frühgeschichte

Von Fritz Posch

Nach vierjähriger Abwesenheit im Kriege und dreieinhalbjähriger Kriegsgefangenschaft in Sibirien und im Ural ist es mir leider erst jetzt möglich, zu der „Besprechung“ Stellung zu nehmen, die Hans Pirchegger inzwischen in der Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark, 37. Jahrgang (1946), über meine Arbeit „Siedlungsgeschichte der Oststeiermark“ geschrieben hat. Ich will mich bemühen, die in Frage gestellten Ergebnisse noch einmal einer sachlichen Prüfung zu unterziehen. Es wird sich dabei erweisen, daß kein einziger der von P. gebrachten Einwände zu Recht besteht, es zeigt sich aber auch, daß wir es hier zumeist mit Problemen zu tun haben, deren richtige Lösung für die Darstellung der steirischen Frühgeschichte von wesentlicher Bedeutung ist.

Der erste große Einwand P.s richtet sich gegen meine Aufzeichnung der Salzburger Besitzungen und deren Abgrenzung. Ich konnte nachweisen, daß das Erzbistum die Schenkungsgüter, die es im 9. Jahrhundert in der Oststeiermark erhalten hatte, auch nach der Wiedereroberung wieder eingenommen hat, daß es dann aber den Besitz zumeist an Ministeriale und Ritter vergeben hat.

Vor allem handelt es sich um zwei Besitzkomplexe Salzburgs aus der Karolingerzeit, einen ad Rapam, also an der Raab liegend, und einen zweiten an einem Flusse in der Nähe der Raab (ad Luminicham juxta Rapam), dessen Name aber abgekommen ist. Nun besitzt Salzburg tatsächlich später einen Besitz ad Rapam, das ist St. Ruprecht, mit Zubehör und einen Besitz in der Nähe der Raab am Weizbach, der eben nur der ad Luminicham juxta Rapam sein kann. Aber P. will den Besitz, von dem es ausdrücklich heißt, daß er in der Nähe der Raab am Fluß Luminicha liege, an die Raab nach St. Ruprecht verlegen. Wo dann aber ad Rapam gelegen sein soll, verrät er nicht, denn das Erzbistum besaß an der Raab später nur in St. Ruprecht Güter.<sup>1</sup>

Warum sich P. gegen die Gleichsetzung ad Rapam = St. Ruprecht<sup>2</sup> so sträubt, hat seinen Grund wohl darin, daß er den Salzburger Besitz am Weizbach, den ich als ad Luminicham identifiziert habe, samt Wachsenegg und Frondsberg und allem späteren Zubehör als aus der Erbmasse des letzten Gutenbergers stammend ansehen möchte.<sup>3</sup> Das ist

nun so gut wie unmöglich, denn erstens bestimmten Jutta von St. Dionysen und ihr Sohn Liutold 1152, daß nur in dem Falle, daß sie keine Nachkommen haben, ihre Herrschaften Weiz und Waldstein sowie die Kirche St. Dionysen an Salzburg fallen sollten.<sup>4</sup> Nun hatte Liutold aber drei Töchter, die nachweislich den Besitz Luitolds übernommen haben. Zweitens sind weder Waldstein noch Weiz noch St. Dionysen noch Teile von diesen Herrschaften von den Gutenbergnern an Salzburg gediehen. Die später im Besitze Salzburgs vorkommenden Güter zwischen Weizbach und Feistritz haben die Gutenberger niemals besessen, sie können daher nicht aus ihrer Hand stammen.

Irrtümlich ist auch die Annahme P.s, daß die ganze spätere Herrschaft Wachsenegg-Birkfeld auf das Erzbistum, bzw. die Gutenberger zurückgehe, denn der Streit ging nur um die Feste Wachsenegg und sowohl Anger wie Birkfeld samt Umgebung sind nach den Zeugnissen der landesfürstlichen Urbare und aller Urkunden von jeher landesfürstlicher Provenienz.<sup>5</sup> Abzulehnen ist auch die Ansicht P.s, daß Frondsberg ebenfalls zu dem salzburgisch-gutenbergischen Komplex gehört habe. Frondsberg lag abseits vom übrigen Salzburger Besitz mitten im Gute der Stadelcker, die die Burg vom Erzbistum zu Lehen trugen. Nichts ist naheliegender, als daß sie Frondsberg ebenso wie Andritz dem Erzbischof zu Lehen aufgetragen haben.<sup>6</sup>

Meine ursprünglich bestrittene Identifizierung von ad Nezilinpach mit Nestelbach bei Graz hat P. im Historischen Atlas inzwischen akzeptiert.

Das gleiche wie für die drei besprochenen Güter gilt für den Salzburger Besitz am Safenbach. Auch hier hat später das Erzbistum den Besitz nicht selbst verwaltet, sondern Gefolgsleute damit ausgestattet, denn der Besitz lag in Grenznähe. Mit dem gleichen Recht, mit dem wir den Besitz der Herren von Pettau um Pettau aus Salzburger Hand stammen lassen, gilt dies auch für den Pettauer Besitz am Safenbach, der ebenso wie Pettau bereits zur Karolingerzeit als salzburgisch genannt ist. Der von mir S. 430 ff. aufgezeigte Besitz<sup>7</sup> ist der einzige im Safental, der über die Pettauer bzw. Trixner als ursprünglich salzburgisch erwiesen werden kann, daher kann die *ecclesia ad Sabnizam* auch nur hier gestanden sein. Sollten darüber noch Zweifel herrschen, so will ich darauf hinweisen, daß Funde dies bestätigen. Herr Hörting-Allmer, Besitzer des Meiergutes beim Schloß Klaffenau, fand beim Bau eines Wehrs an der Safen oberhalb des Schlosses Klaffenau in etwa eineinhalb Meter Tiefe verkohlte Balkenreste und dabei ein vollständig erhaltenes Meßkännchen aus Ton, das ich dem Landesmuseum überbrachte und das Prof. W. Schmid sofort als frühmittelalterlich ansprach. Wir können also sagen, daß wir den Standort der *ecclesia ad Sabnizam* nun

genauestens kennen. Sollte aber dieser positive Beweis nicht genügen, dann mag vielleicht der negative Beweis, daß Waltersdorf nicht die *ecclesia ad Sabnizam* sein kann, überzeugen. Nach dem Pfarrurbar von Waltersdorf von 1661, das sich als „aus dem uralten Urbario gezogen“ ausgibt, gehörte seit eh und je ein Drittel des Ortes (vier Höfe und neun Hofstätten) zum Widum der Kirche, wobei auch gesagt wird, daß dies „nach alten Herkhomben vndt Stiftung der Herren, die das dorff zu Walterstorff gestüfft haben“ so sei.<sup>8</sup> Wir haben hier also ursprünglich eine Eigenkirche der Ortsgründer vor uns. Wie hätte hier auch eine Kirche stehenbleiben sollen, wo später alles erweisbar aus wilder Wurzel gerodet und planmäßig neu angelegt wurde! Die vielgesuchte *ecclesia ad Sabnizam* ist also weder Hartberg noch Waltersdorf noch eine andere der heute bestehenden Kirchen im Safental, sondern sie stand oberhalb des Schlosses Klaffenau und ging in den Ungarnstürmen des 9. Jahrhunderts zugrunde.

Besonders wendet sich P. gegen meine Feststellung, daß die hundert Huben, die 1141 Graf Wolfrat von Treffen vom Erzbistum zu Lehen erhielt, mit den Gemeinden Wenigzell, St. Jakob und Waldbach identisch sind. Ich kannte P.s Ansicht, die er in der Zeitschrift, 32. Jahrgang (1938), S. 130, entwickelte, sehr wohl, habe es aber vermieden, dagegen zu polemisieren. Nun aber zwingt mich P. auch darüber zu einer Auseinandersetzung. Ich werde zuerst zeigen, daß P.s Ansicht nicht stimmen kann. Er meint, daß die hundert Huben zwischen Duri, Cerwalt, Hartberg und Lafnitz a u s z u s u c h e n gewesen seien. Davon ist aber keine Rede, denn es heißt einfach: *infra terminos Duri, Cerwalt, Hartberg et Lowenzen*.<sup>9</sup> Um ein Aussuchen kann es sich schon deshalb nicht handeln, da ein ganz bestimmtes Gut gemeint ist, das eben durch den Tod eines Freien ledig geworden war (*quam cicius mors ullius liberi hominis nostri vacuum fecerit*). Und wenn es sich um ein bestimmtes Gut, das eben freigeworden war, handelte, wie sollte dieses dann durch so allgemeine und nichtssagende Grenzen genau festgelegt sein? Wozu diese ausgedehnte Grenzangabe mit Tauern, Semmering, Wechsel und Lafnitz, wenn es sich um Burgen in Kärnten handeln soll? P. meint, daß mit diesen hundert Huben die Schlösser Graslab bei Neumarkt, Rottenstein bei Klagenfurt und Schwabegg bei Bleiburg gemeint seien. Ich frage, seit wann werden Schlösser durch Angabe der Hubenzahl verschenkt? Und noch dazu ausgerechnet hundert Huben Schlösser (!), wo wir Hundérthubenschenkungen nur von geschlossenen, ungerodeten Waldgebieten kennen? Vor allem stößt sich P. an der Grenzbezeichnung Duri, die sonst gewiß meist Tauern bedeuten, die ich aber in diesem Falle als ungeschickte Übersetzung für Hartberg erklärte.

Oder setze vielleicht der Schreiber in Ermangelung eines anderen Namens einfach Duri = Tauern? Aber auch der Hartberg an der steirisch-niederösterreichischen Grenze (heute Wechsel) wurde einmal mit Durus übersetzt, wenn es im landesfürstlichen Urbar von 1265 hier heißt: *redditus circa Durum Montem*.<sup>10</sup> Die Übersetzung Hartberg = Duri ist also gar nicht ganz vereinzelt. Die hundert Huben sind also durch die Urkunde von 1141 genau festgelegt.

Aber auch dafür gibt es noch überzeugendere Belege. Wir können nämlich diese hundert Huben ebenfalls bis in die Karolingerzeit zurück verfolgen, seitdem C. Plank erwiesen hat, daß der Witanesperc der Karolingerzeit mit dem Hartberg des Mittelalters und dem Wechselzug der Neuzeit identisch ist.<sup>11</sup> In der großen Schenkung König Ludwigs an die Salzburger Kirche vom Jahre 860 findet sich auch ein Hof „ad Uuitinesperc“.<sup>12</sup> Was zu diesem Hofe gehörte, erfahren wir aus dem *Pseudoarnulfianum* zu 890; hier heißt es: *ad Vuitinesperch quicquid ibi habuimus excepto quod Mosogouuoni dabamus propter fidele seruitium, hoc est hobas C.* Die hundert Huben des Erzbistums am Südhang des Wechsel stammen also bereits von den Karolingern, für keinen anderen Salzburger Besitz haben wir derart überzeugende Belege.

Wir sehen daraus, daß zu einem karolingischen Hof ganz ausgedehntes Gut gehören konnte. Aber auch die *ecclesia ad Sabnizam* ist unter den 860 geschenkten 24 Höfen genannt, und wie wir aus dem *Pseudoarnulfianum* sehen, umfaßte dieser Hof fünfzig Huben („ad Sabnizam aecclesiam et curtem cum mansis L“). Ich habe den Umfang dieser fünfzig Huben mit den Katastralgemeinden Eggendorf, Penzendorf und Staudach erwiesen; tatsächlich ergibt ein Vergleich ungefähr die Hälfte des Umfanges der hundert Huben am Wechsel. Aber auch zum Hof ad Luminicham scheint größeres Gut gehört zu haben, doch ist im *Pseudoarnulfianum* zwar nicht die Hubenzahl angegeben, aber es heißt hier zusätzlich „*quicquid ibi habuimus*“, während die kleineren Güter ad Rapam und Nestelbach nicht durch Betonung ihrer Größe ausgezeichnet sind. Das Gut, das zu einem karolingischen Hof gehörte, konnte also ganz unterschiedlicher Größe sein. Jedenfalls geht aus diesen Darlegungen hervor, daß das Erzbistum die Lage und Ausdehnung seines in der Karolingerzeit erworbenen Besitzes auch in der Zeit, als dieser verloren war, festgehalten und diesen nach der Wiedereroberung wieder erhalten und darüber verfügt hat.

Nun zu dem Problem des Namens Hartberg (S. 93 ff). Es ist einleuchtend, daß der Name der Stadt Hartberg nach einem Berg, also wohl nach dem Berg, an dem sie liegt, gegeben wurde, wenn dieser heute auch einen anderen Namen haben sollte. Ich bin in der glücklichen Lage,

nicht nur einen, sondern Hunderte von Belegen für diese Tatsache anführen zu können, dennoch behauptet P., der Ring habe nie Hartberg geheißen, anscheinend irreführt durch die irrige Eintragung Zahns im Ortsnamenbuch der Steiermark. Sechundsiebzigmal ist nach flüchtiger Durchsicht des Stockurbars von Neuberg von c. 1500 auf f. 111'—142' von Weingärten „am Hartberg“ die Rede und oft genug auch in den Kapitelüberschriften dieses Urbars (Bergrecht am Hartberg, Bergrecht am Hartberg und wo wir das haben).<sup>13</sup> Der Südhang des Ring war eben mit Weingärten übersät. Das Stockurbar von Hartberg von 1582 nennt hundert Weingärten am Hartberg, dazu noch zwölf an der Walleiten und 33 in der Gschirn, welche Riede nach dem Urbar von 1500 ebenfalls am Hartberg liegen, zusammen also 145.<sup>14</sup> Aber auch in sämtlichen mittelalterlichen Urkunden heißt der Ring nur Hartberg, erst im Urbar von Neuberg von c. 1480<sup>15</sup> kommt für den Waldgipfel erstmalig der Name „Rodleinsperg“ vor, der später in verschiedenen Abwandlungen sich findet, der Name Ring ist im Mittelalter überhaupt unbekannt. Bereits 1147, 1157 und 1168<sup>16</sup> sind Weingärten am Hartberg genannt und später immer wieder.<sup>17</sup> Bereits J. Simmler hat dies ausgesprochen: der ganze Berg vom Fuße bis zum Gipfel hieß Hartberg,<sup>18</sup> aber P. hat damals gegen ihn genau so polemisiert wie heute gegen mich, ohne die Sache zu überprüfen.<sup>19</sup>

Damit ist wohl genügend bewiesen, daß der Ring tatsächlich Hartberg hieß und daß die Stadt nach ihm benannt wurde.<sup>20</sup> Daß aber auch der ganze Gebirgsstock, von dem der Ring nur ein Glied ist, einmal Hartberg hieß, geht aus zwei Reichersberger und einer Salzburger Urkunde hervor. 1144 gab Erzbischof Konrad I. dem Kloster Reichersberg den Zehent in der Pfarre Bromberg, und weil die Pfarre von Püttenau bis zur ungarischen Grenze und bis zum Berg Hartberg ausgedehnt werden könne, bestimmte er, daß alle Rodungen innerhalb dieser Grenzen der Pfarre Bromberg zugeteilt oder daß neue Pfarren gebildet werden sollten.<sup>21</sup> Da es zwei Hartberge gab, den Wechselzug und den Massenbergzug, war die Südgrenze der Schenkung unbestimmt. Reichersberg faßte die Urkunde natürlich so auf, daß es bis zum südlichen Hartberg (= Massenberg) zur Zehenteinhebung berechtigt sei, da auch das Gebiet des Grafen Ekbert sich bis dorthin erstreckte („erat autem continuatum eo tempore predium comitis ipsius a Putinowe usque ad montem Hartperch“). Die besitzgeschichtliche Untersuchung kann nun ebenfalls erweisen, daß das Gebiet des Grafen Ekbert nicht nur bis zum Wechsel, sondern bis zum Massenberg reichte, der also damals ebenfalls noch Hartberg hieß. Nun schenkte aber 1155 Erzbischof Eberhard den ganzen Zehent zwischen Pinka und Lafnitz, also einen Abschnitt des von Reichers-

berg beanspruchten Gebietes, dem Kloster Admont,<sup>22</sup> wodurch es zu Streitigkeiten zwischen Reichersberg und Admont kommen mußte, über die uns ein Brief des Propstes Gerhoch von Reichersberg an den Abt von Admont Aufschluß gibt.<sup>23</sup> Wir sehen daraus, daß Reichersberg tatsächlich die Zehente bis zum Massenberg (Hartberg) beansprucht hat, denn das strittige Gebiet lag ja weit südlich des Wechsels, vor allem aber auch südlich der Pinka, welche P. als die ursprüngliche Grenze der Reichersberger Berechtigung ansehen will, welche sie aber erst durch die spätere Entscheidung in diesem Streit wirklich geworden ist. Diese Beilegung brachte die Entscheidung Erzbischof Eberhards I. vom 6. September 1161, in welcher er als Ursache des Streites eben die zweifache Bedeutung des Namens Hartberg als Südgrenze der Schenkung angibt. „Quia in eiusdem predecessoris nostri privilegio termini australes huius donationis ambiguo nomine montis Hartberg sunt prefixi et exinde fuit occasio contentionis inter collectores decimarum nobis et predicto cenobio pertinentium, certiore prefigimus terminum.“ Er bestimmt jetzt den Fluß Pinka als Südgrenze der Reichersberger Berechtigung, weil dies offenbar eine fixere Angabe war als der doppelsinnige Name Hartberg.<sup>24</sup> Wahrscheinlich war dies auch der Grund, daß man für den südlichen Hartberg (= Duri von 1141) dann einen anderen Namen gesucht hat, nämlich Massenberg, der schon bald darauf 1168 für den ganzen südlichen Hartberg gebraucht wird,<sup>25</sup> der aber nur am Hauptberg des Massivs bis heute haften geblieben ist, während der Ring den Namen Hartberg bis weit in die Neuzeit hinein bewahrt hat.<sup>26</sup> All dies habe ich S. 420 ff. genügend belegt, ja selbst die beweisenden Urkundenstellen wörtlich angeführt, aber was nützen Beweise, wenn Forschungsfragen einfach auf autoritärem Wege entschieden werden sollen! Daß der gesamte Wechselzug im Mittelalter Hartberg hieß, wird durch zahlreiche Nennungen erwiesen und es dürfte wohl niemanden geben, der dies ernstlich bezweifeln wollte.<sup>27</sup> Der Name ist heute nur am Wechselübergang haften geblieben. Als älteste Nennung des Namens Wechsel ist mir bisher jene aus dem Montforter Urbar bekannt geworden, wo es von Wiesen heißt, daß sie „an dem Wechsel“ liegen.<sup>28</sup>

Die beiden oben angeführten Urkunden klären nicht nur das Hartbergproblem, sondern geben auch Aufschluß über den Besitz der Grafen von Formbach in Ungarn. P. behauptet, daß es sich dabei nur um strittiges Grenzgebiet kleinen Umfanges handeln könne. Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten, denn wie Propst Gerhoch von Reichersberg ausführte, fühlte er sich — offenbar in allzu kühner Deutung seiner Schenkungsurkunde — auf dem ganzen Besitz des Grafen Ekbert zehentberechtigt, also auch auf dem Gute Ekberts, das „ultra uallem Ungaricum“ lag, das

Graf Ekbert „sub titulo proprietatis“ besaß, das aber den Ungarn gehörte, also ungarisches Staatsgebiet war. Daß es sich dabei nur um strittiges Grenzgebiet handelte, davon ist keine Rede, sondern es wird sowohl hier wie in einer späteren Wendung als selbstverständlich und bekannt hingestellt, daß Graf Ekbert Eigenbesitz jenseits der ungarischen Grenze hatte. Diese Urkunde halte ich für von besonderer Bedeutung für die deutsche Besiedlung des Burgenlandes, denn sie bietet den einzigen direkten Hinweis. Wer diesen ungarischen Besitz Ekberts 1158 geerbt hat, wissen wir nicht, vermutlich waren es die Grafen von Güssing. Zu einer Zehenteinhebung Reichersbergs auf ungarischer Seite scheint es jedoch nie gekommen zu sein, jedenfalls ist in der Entscheidung über den Streitfall nicht mehr davon die Rede.<sup>29</sup> Daß die Grenzwälder auf steirischer und ungarischer Seite gleichzeitig aufgelassen wurden, dies anzunehmen bedarf keines besonderen Wagnisses. Daß auch der ungarische Grenzwald von deutschen Siedlern gerodet wurde, ist am deutschen Charakter des Burgenlandes noch heute ersichtlich und läßt die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß er zu diesem Zwecke ebenso wie etwa Südböhmen deutschen Grundherren zur Rodung übertragen wurde. Einen solchen Grundherrn, vielleicht den Rodungsgrundherrn des südlichen Burgenlandes, Graf Ekbert, lernen wir aus dem Schreiben des Propstes Gerhoch von Reichersberg an den Abt von Admont kennen.<sup>30</sup>

P. führt die einzelnen urkundlichen Nachrichten über Hartberg aus dem 12. Jahrhundert an, aus denen übrigens ersichtlich ist, daß sich der Markgraf damals öfter in Hartberg als an anderen Orten der Steiermark aufhielt, und schließt daran als angeblich meine Darstellung unter Anführungszeichen einen Abschnitt, der sich nirgends in meinem Buche findet, dessen einzelne Glieder irgendwo aus dem Zusammenhang gerissen sind, wo sie zusammenfassendem Überblick dienen, um dann darüber das Urteil zu fällen: es lohnt sich nicht, auf diese Phantasien näher einzugehen!

Über zwei Seiten widmet P. dem verschollenen Urleugsdorf, bzw. Urleinsdorf. Noch schlimmer als bei Hartberg wird als wörtlicher Auszug aus meiner Arbeit unter Anführungszeichen ein Abschnitt gebracht (S. 97), der sich nirgends bei mir findet, wie sich jedermann überzeugen kann, ja P. hat sogar einige Sätze aus dem folgenden Kapitel über Trausdorf hineingenommen und gibt sie als meine wörtliche Darstellung über Urleugsdorf aus!

P. glaubt feststellen zu müssen, daß ich mich bei der Lokalisierung von Urleugsdorf ebenso wie Dopsch geirrt habe, da dieses nicht mit Ural im Raabtal zu identifizieren sei, sondern in die Eggersdorfer Pfarre gehöre. P. ist aber vollständig entgangen, daß ich nur Urleugstorf mit

Urlas identifiziert habe (S. 449) und daß ich Urleinsdorf ebenfalls in der Eggersdorfer Pfarre suche (S. 495). P.s Irrtum ist, daß er zwischen beiden Orten nicht scheidet. Urleugstorf ist überhaupt nur zweimal genannt, im ottokarischen Urbar (1265/67), aus dem auch sein Standort klar hervorgeht, denn es folgt in der Aufzählung auf Berndorf Urleugstorf, dann Siegersdorf, dann Kirchberg.<sup>31</sup> Und gerade zwischen Berndorf und Kirchberg liegt noch heute Urlas. Aber auch aus der zweiten Nennung von 1318 ist dies ersichtlich, denn wie im benachbarten Kirchberg<sup>32</sup> verleiht auch hier das Bistum Seckau Lehen,<sup>33</sup> während es in Urleinsdorf, über das wir genügend Urkunden aus dem 14. Jahrhundert haben,<sup>34</sup> nie begütert war. Später ist Urleugsdorf — Urlas stammt wohl von der genitivischen Form Urleugs — nie mehr genannt, also offenbar verödet. Stadl sah hier zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch „große rudera eines verfallenen markt und viller gebey“.<sup>35</sup> Der Seckauer Besitz umfaßt, wenn wir eine Vermutung wagen dürfen, wohl das Ausstattungsgut der Kirche Kirchberg, denn das Gebiet gehörte noch zur *ecclesia Rabe*, innerhalb deren Bereich ja auch Hartnid von Ort 1229 das Recht des Bistums Seckau auf Kirchengut der Gleisdorfer Kirche, das aus der Schenkung seines Vaters stammte, anerkennen mußte.<sup>36</sup> Das Bistum hatte als Inhaberin der *ecclesia Rabe* das ganze Dotationsgut der Gleisdorfer Kirche an sich gezogen,<sup>37</sup> es mag also auch bei Kirchberg und Urlas so gewesen sein.

Mit der Vermutung, daß der Friedhof bei Eggersdorf ein Restbestand von Urleinsdorf sei, hat der verstorbene Pfarrer Franz Bernhard von Eggersdorf gewiß recht, aber P. trennt Urleugsdorf und Urleinsdorf nicht; nach ihm müßten die über eine Stunde auseinanderliegenden Siedlungen Friedlhof und Ludersdorf ursprünglich eine Einheit gewesen sein, obwohl drei Dörfer (Wilfersdorf, Pircha und Flecking) dazwischenliegen! Der Nachweis läßt sich nur besitzgeschichtlich führen. Nach Angabe des Grundbuches Gleisdorf und nach dem franziszeischen Kataster gehörte der Friedlhof zur Herrschaft Freiberg. Im Freiburger Urbar von 1646 findet sich im Vorkauffert Amt als vierter Hof eingetragen der „Fridl Hoff“, von dem Hans Fridl 7 Schilling 1 Pfennig diente,<sup>38</sup> es ist aber auch vermerkt, wie der Nachbarbesitz entstanden ist, „welches orth vonn fridl hoff erkhaufft vund ain Heyßl daraus paut“ worden sei. Das „Amt im Vorkauffgraben“ findet sich aber 1568 im Riegersburger Urbar<sup>39</sup> und hier findet sich in der gleichen Reihenfolge wie im Freiburger Urbar an vierter Stelle „Fridl Jörg zu Vedlstorff“ dient 7 Schilling Pfennig etc.<sup>40</sup> Georg Fridl, nach dem also der Hof Fridlhof heißt, findet sich schon 1542 als Besitzer<sup>41</sup> und wurde damals mit zwei Huben eingeschätzt, während 1527 die Fridl noch nicht auf dem Hofe waren.<sup>42</sup> Damit ist der Beweis erbracht, daß wir im Friedlhof einen Teil des abgekommenen Urleinsdorf

vor uns haben und daß er seinen Namen nach der Besitzerfamilie der Fridl, die im 16. Jahrhundert hier saß, erhalten hat. Was den Besitzwechsel anlangt, hat also das Vorlaufamt den gleichen Weg gemacht wie Gleisdorf, das nach der Eintragung im Freiburger Urbar<sup>43</sup> von den Walsern an die Reichenburger, von diesen an die Herren von Stadl mit der Herrschaft Riegersburg „vund vonn dannen auf die Herrschaft Freyberg vor mannßgedenckhen gewidmet vund transferiert worden“.

Die größte Überraschung bedeutete aber für P. und auch für v. Dungen<sup>44</sup> mein Nachweis des riesigen Aribonenbesitzes in der Oststeiermark und auch sonst in Steiermark und Österreich, da es mir gelungen ist, die Erben und Besitznachfolger des Pfalzgrafen Aribo in dem Geschlechte der Traisner zu erweisen. Ich bin mir vollständig im klaren, daß die Forschungen darüber noch nicht abgeschlossen sind und daß etwa die fiktive Annahme von zwei Töchtern Aribos, die ich machte, um die Besitzglieder benennen zu können, sich wohl als überflüssig erweisen wird. Dies wird vor allem erst dann möglich sein, wenn es gelingen wird, auch die Nachkommen oder Erben Botos zu erweisen. Vorläufig glaube ich annehmen zu dürfen, daß der Übergang der Herrschaften Waldstein und Gutenberg sowie Waltersdorfs von den Aribonen an die Gutenberger nicht über Waldo erfolgt ist, wozu die überlieferte und auch von P.<sup>45</sup> übernommene Meinung Anlaß gab, daß die Burg Waldstein vom Grafen Waldo erbaut worden sei. Es handelt sich wohl bei Waldstein wie bei Waltersdorf wahrscheinlich um eine Gründung Walters von der Traisen, der sich ja auch Walter von Waldstein nennt<sup>46</sup> und anscheinend seinen gesamten Besitz in Steiermark seinem (vermutlichen) Schwiegersohn Liutold von St. Dionysen-Waldstein vererbte, während sein Traisner Gut zur Ausstattung des Klosters St. Andrä diente.<sup>47</sup> Demgegenüber scheint die spätere Herrschaft Riegersburg mit dem südlich anschließenden Besitz der Plainer, Lurgauer und vielleicht auch der Murecker bereits Erbgut Botos gewesen zu sein, mit dem vermutlich auch die Herren von Falkenstein irgendwie zusammenhängen. Dies sind vorläufig Vermutungen, deren Haltbarkeit ich erst nach dem Abschluß meiner Forschungen über den Aribonenbesitz in Österreich werde erweisen können. Daraus ergäbe sich als Schluß, daß die Schenkung in der Oststeiermark nicht an Aribo, sondern bereits an seinen Vater Pfalzgraf Hartwig vor 1026 erfolgt sein müßte und daraus, daß die Oststeiermark bereits vor 1030 dem Reiche angegliedert wurde, in welchem Jahre sie wieder verlorenging, um erst 1043 endgültig gewonnen zu werden. Darüber läßt sich noch diskutieren wie über manches andere, etwa die Beziehungen des Pfalzgrafen Aribo zu Chuno von Rott und den Görzern oder über die genealogischen Exkurse bezüglich des Benedikta- und Offonén-

problems, die eben nur auf Grund umfassender weiterer Forschungen vielleicht zu klären sind.

P. glaubt auf S. 98 ff. den von mir besitzgeschichtlich und genealogisch gebrachten Nachweis der aribonischen Herkunft der Traisner verdammten zu müssen. Der Tatbestand ist der, daß die Kinder Hartnids von der Traisen und seines Bruders Raffold nicht nur in der Oststeiermark, sondern an zahlreichen anderen Stellen gemeinsam von der gleichen Erbmasse zehren, die daher nur vom gemeinsamen Großvater Aribo von der Traisen stammen kann. Dies können selbst v. D u n g e r n und P. nicht in Abrede stellen; was sie aber leugnen, ist die Identität des Aribo von der Traisen mit dem Expfalzgrafen Aribo, obwohl beide nicht nur gleichzeitig leben, sondern auch den gleichen Besitz und, wie das Seckauer Nekrolog zeigt, auch die gleiche Ahnenreihe haben. Oder sollte es purer Zufall sein, daß die Vorfahren Adalrams von Waldeck gleich hießen wie die gleichzeitigen Aribonen? Für keinen der anderen in Vorschlag gebrachten Aribo trifft dies zu. Es ist nicht nötig, daß ich mich wiederhole, aber ich will noch einmal darauf hinweisen, daß Pfalzgraf Kuno, von dem wir wissen, daß er der Nachfolger des gestürzten Aribo wurde, von dem also auch sein steirischer Besitz Kumberg stammte, eben dieses Kumberg an Rott schenkte,<sup>48</sup> daß aber Rott den Besitz nicht gegen den Enkel Aribos, Adalram von Waldeck, behaupten konnte.<sup>49</sup> Wenn Adalram den Besitz behauptete, so wohl nur deshalb, weil er auf ihn als Erbe nach seinem Großvater Aribo, der also nur der gestürzte Pfalzgraf sein kann, Anspruch hatte. Adalram hat ja auch über Arndorf verfügt,<sup>50</sup> das sich schon durch den Namen als Gründung seines Großvaters Aribo erweist. Das gesamte Gebiet um Kumberg und Arndorf aber können wir als im Besitz der Brüder Adalrams erweisen, es kann also wie Arndorf und Kumberg ebenfalls nur von Aribo, ihrem Großvater, stammen.<sup>51</sup> Kein einfacher unbedeutender Nobilis hat je so ausgedehnte Güter besessen, die ja umfangreicher waren als selbst die des Markgrafen. Das konnte nur der Pfalzgraf sein, der eben auf Grund seiner Funktion mit großen Ländereien entlohnt wurde. Die Gegenargumente sind einer nicht aufrechtzuhaltenden Lehre über die Stellung des Adels im frühen Mittelalter entnommen.<sup>52</sup> Von D u n g e r n meint, daß der Großvater Adalrams nie Graf genannt wurde und daher nicht mit dem Pfalzgrafen identisch sein könne. Er hat übersehen, daß Aribo ebenso wie Eppo<sup>53</sup> 1054 seines Amtes und seiner Güter verlustig wurde, also nach dieser Zeit weder Pfalzgraf noch Graf war und sich daher auch nicht so nennen konnte. Übrigens hat P. ja selbst unlängst eine Tradition Aribos beigebracht, in welcher sich dieser nur nobilis nennt<sup>54</sup> und in welcher es sich unmißverständlich um den Expfalzgrafen handelt. Seinen Besitz hat

Aribo, wohl soweit er nicht schon vergabt war, anscheinend wieder zurückerhalten, sonst könnten seine Enkel nicht darüber verfügen. Sie besitzen ja nicht nur den von mir erwiesenen jüngeren aribonischen Besitz in der Oststeiermark, sondern haben auch Anteil an altem bekanntem Aribonenbesitz, wie ich in meiner Arbeit genügend dargelegt habe.<sup>55</sup>

Dennoch meint P., es seien unannehmbare Hypothesen. Er greift einen Fall heraus und entsetzt sich, daß ich sogar den Besitz Raffolds von der Traisen, also des Bruders Hartnids, nachweisen könne. Das war nun, nachdem die Gleichung Pfalzgraf Aribo = Aribo von der Traisen durchgeführt war, gewiß kein Kunststück, denn der Besitz Raffolds mußte wohl dem seines Bruders Hartnid anliegen. Nun hatten die Stubenberger den Passailer Kessel als alten Besitz, der erste Stubenberger war ein Schwiegersohn Adalberos von Feistritz, dieser ein Sohn Raffolds. Ist es da verfehlt, den Passailer Kessel als ursprünglichen Besitz Raffolds anzusprechen? Ähnlich ist es mit dem Grazer Boden. Raffold hatte außer Adalbero ja noch zwei Söhne, Swieger und Bero, die ebenfalls etwas bekommen haben werden. Nun konnte ich nachweisen, daß der Hochfreie Udalrich von Graz mit dem Sohne Beros, namens Udalrich, identisch ist: was ist näherliegend als anzunehmen, daß Udalrich den Grazer Boden von seinem Vater Bero geerbt hat. Wie im einzelnen die Verteilung des Erbes unter die Söhne Beros war, wissen wir allerdings nicht mehr, denn Konrad und Adalram wurden enthauptet, Udalrich trat ins Stift Seckau ein, wo er erzogen (educatus)<sup>56</sup> worden war, und den ganzen Besitz zog der Landesfürst an sich. Wenn ich daher Berndorf als Gründung Beros anspreche, so nur deshalb, weil ich Bero als Besitzer dieses Gutes erweisen kann, und ich habe nicht umgekehrt Bero aus dem Namen des Dorfes Berndorf als Besitzer des Grazer Feldes erschlossen, wie mir P. unterschiebt.

Auf S. 100 ff. kämpft P. dagegen an, daß ich in den Traisnern das besitzmächtigste Geschlecht der Steiermark sehe, und will durch Aufzählung der quellenmäßig bezeugten Besitzschenkungen an die Kirche die Kleinheit dieses Besitzes dartun. Erstens ist der von diesem Geschlecht an die Kirche geschenkte Besitz keineswegs gering — konnten doch zwei Enkel Aribos noch zwei Klöster ausstatten —, zweitens begeht er den Irrtum, daß er in dem an die Kirche gekommenen Besitz die Hauptmasse des Traisner Gutes sieht. Dies sind aber nur Besitzteile, oft nur Splitter, während sich die Hauptmasse vererbte und dann in der Hand von Geschlechtern aufscheint, deren Herkunft oder die Herkunft deren Besitzes von den Traisnern-Aribonen sich erweisen läßt. Daß dies fast durchwegs Ministerialengeschlechter sind, beweist eben, daß diese in die Ministeriali-

tät übergetreten sein müssen. Mit der Behauptung, daß es keinen Fall eines Übertrittes eines Hochfreien in die Ministerialität gäbe, widerspricht sich v. D u n g e r n selbst<sup>57</sup> und kehrt außerdem zu dem Standpunkt von Fürth von 1836 zurück.<sup>58</sup> Die neuere Forschung hat aber inzwischen zahlreiche urkundliche Belege für Übertritte von Liberi und Nobiles in die Ministerialität beigebracht.<sup>59</sup> E. O t t o hat auch genügend dargelegt, daß auch in den anderen Territorien des Deutschen Reiches die Großdienstmannen durchwegs von Hochfreien abstammen, wenn auch gerne zugegeben wird, daß die Hauptmasse von unten kam.

Meine Darlegungen tragen also den tatsächlichen Zuständen, den Quellaussagen sowie der sozialen Entwicklung weit mehr Rechnung, als es bisher geschehen ist. Auch die politischen Gebilde der Vergangenheit, auch unser Land Steiermark, sind nicht kampfflos geworden. Genau so wenig, wie heute eine der kämpfenden Parteien der anderen den Gefallen tut, auszusterben, genau so wenig taten es die Hochfreien, die vor 1122 die gesamte Macht im Lande innehatten, dem Markgrafen zuliebe. In einem jahrzehntelangen politischen Ringen wurden sie entweder dem Machtgefüge des werdenden Landesfürstentums eingefügt (meist mit großem materiellen Gewinn) oder ausgeschaltet. Dies ist die nächstliegende Deutung der hauptsächlich durch Besitzgeschichte, Genealogie und urkundliche Nachrichten faßbaren Vorgänge von 1122—1156, in welcher Zeit sich das Landesfürstentum und die Großdienstmannschaft in Steiermark gebildet haben. Für andere Gegenden Deutschlands, wo sich diese Entwicklung später vollzogen hat, haben wir dafür auch urkundliche Belege, Belege sowohl für angeblich freiwillige Übertritte,<sup>60</sup> die oft genau so, wie es für Steiermark erweisbar ist, mit Gut und Lehen belohnt wurden,<sup>61</sup> aber auch Belege für Übertritte durch Zwang.<sup>62</sup> Was ich für die Steiermark gezeigt habe, ist also gar nicht so neu, es ist auch für andere Territorien erweisbar und zum Teil bereits erwiesen. Daraus geht hervor, daß die Entstehung des Landesfürstentums nicht nur ein rechtsgeschichtlicher, sondern auch — und vielleicht vor allem — ein politischer Vorgang ist als Ergebnis der Auseinandersetzung des Markgrafen mit den Hochfreien. Ich werde darauf in meiner Arbeit über die Entstehung des Landesfürstentums und den Ursprung der Ministerialität in Steiermark noch zurückkommen.

Die neue Ansicht v. D u n g e r n s, daß der werdende Landesfürst mit seiner Ritterschar die Hochfreien verjagt habe, ist schon aus dem Grunde unannehmbar, weil die Hochfreien als Ministerialen ihren gesamten Besitz behalten und meist noch zusätzlich Schenkungen durch den Landesfürsten erhalten haben, offenbar im Zusammenhang mit dem Übertritt.

Nach diesem Exkurs, aus dem wir sehen, wie wichtig der ganze Problemkreis für die Entstehung des Landes ist, möchte ich kurz einige Bemerkungen P.s zurückweisen. P. polemisiert gegen mich, weil ich die echten Ingnamendörfer Giggung und Flecking in das 9. Jahrhundert verlege, und möchte sie im 11. oder 12. Jahrhundert entstanden sein lassen. Aber nach den Erkenntnissen der Ortsnamenforschung ist die Bildung echter Ortsnamen auf *ing* schon im 9. Jahrhundert im Erlöschen.<sup>63</sup> Wenn P. S. 104 meint, ich hätte ein alphabetisches Verzeichnis aller Orte und aller Personennamen des 11. bis 13. Jahrhunderts angelegt und so durch Vergleich die Gründer gefunden, so ist dies ebenso unrichtig wie die Mitteilung, daß ich aus Stubenberger Urkunden des 16. und 17. Jahrhunderts die Schenkung an Pfalzgrafen Aribo rekonstruiert habe. Dreihundert Seiten Text, die ich wahrlich nicht wiederholen kann, liefern den besitzgeschichtlichen Beweis zur Gründerreihe. Keine einzige Stubenberger Urkunde des 16. oder 17. Jahrhunderts habe ich benützt, schon gar nicht zur Rekonstruktion der Schenkung Aribos.

Zum Schluß noch kurz das Grenzproblem. P. will vor allem nicht glauben, daß die Lafnitzgrenze endgültig erst 1043 erreicht wurde, genau so wie die March- und Leithagrenze. Daß die Lafnitzgrenze schon im 10. Jahrhundert erreicht wurde, dagegen spricht vor allem die Besitzverteilung, da die Eppensteiner, die bis 1039 Markgrafen waren, in der Oststeiermark nicht begütert waren. Erst die Wels-Lambacher wurden mit dem Grenzland ausgestattet, ein Beweis, daß erst unter ihnen das Gebiet endgültig gewonnen wurde. Auf die Wahrscheinlichkeit, daß von etwa 1018 oder kurz vorher bis 1030 vorübergehend die Lafnitz bereits Grenze war, habe ich bereits hingewiesen. Meine Belege für den Verlauf der Grenze vor 1043, die Lage der Ungerdörfer und den Namen Predel, weist P. mit Unrecht zurück. Predel heißt eben nicht bloß Wasserscheide, sondern auch Grenze<sup>64</sup> und ist tatsächlich in allen mir bekannten Fällen als solche zu erweisen, wenn auch oft nur noch für die Vergangenheit.<sup>65</sup> Die Lage der von mir aufgezeigten Ungerdörfer hinter dieser Grenzlinie läßt sie eben am besten als ehemalige Sitze von Gyepüleuten erklären. Warum gibt es nur hier, im Weinviertel und in Südmähren, also hinter der ehemaligen Ungarngrenze, solche Ungerdörfer? Das 1265 genannte Ungerdorf im Kainachtal, vermutlich identisch mit dem heutigen Ungerbach, ist die einzige Ausnahme, dürfte aber ebenfalls eine Niederlassung zurückgebliebener oder versprengter Ungarn sein.

Es ist also kein Grund vorhanden, die Ergebnisse meiner Arbeit anzuzweifeln, davor zu warnen oder mich der Unwissenschaftlichkeit oder des Phantasierens zu zeihen. Die Untersuchung hat gezeigt, daß keiner der Einwände P.s berechtigt ist. Was die Methode anlangt, befinde ich

mich in der besten Gesellschaft;<sup>66</sup> meine eigenen Anschauungen darüber habe ich unlängst kurz dargelegt.<sup>67</sup> Ich frage mich daher vergebens: Warum bekämpft P. meine Darlegungen so heftig? Die Verdienste und das Ansehen Pircheggers stehen außer jedem Zweifel, aber daneben können und müssen doch auch neue Erkenntnisse ihren Platz finden, wenn sie ihre Berechtigung nachzuweisen imstande sind.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Wenn ein an einem Flusse anliegender Besitz gemeint ist, drücken dies die Urkunden stets durch ad aus, iuxta heißt stets in der Nähe, wie auch die (gefälschte) Rotter Urkunde von 1073 beweist. UB. I, Nr. 76.

<sup>2</sup> Die von Pirchegger S. 90 der Besprechung angeführten Gründe gelten noch mehr für ad Rapam.

<sup>3</sup> Vgl. auch Bl. f. Heimatkunde, 20. Jg. (1946), Heft 3, S. 5 ff.

<sup>4</sup> UB. I, Nr. 344.

<sup>5</sup> Vgl. meine Siedlungsgeschichte S. 624 ff.

<sup>6</sup> Vgl. meine Siedlungsgeschichte S. 589 ff.

<sup>7</sup> Ich berichtige: S. 430 soll es heißen mit Wolfgrub und die ganze K.-G. Eggen-dorf.

<sup>8</sup> Urbar von 1661 im Pfarrarchiv zu Waltersdorf unter dem Titel: vermerkt die Ge-rechtigkeit zu Waltersdorf.

<sup>9</sup> SUB. II, Nr. 203.

<sup>10</sup> A. Dopsch, Die lf. Urbare Nieder- u. Oberösterreichs aus dem 13. u. 14. Jhd., 1904, S. 129.

<sup>11</sup> C. Plank, Siedlungs- und Besitzgeschichte der Grafschaft Pitten, I. Teil, S. 39;

<sup>12</sup> SUB. Nr. 21.

<sup>13</sup> Stockurbar der Herrschaft Neuberg (LRA.) f. 120', 122, 125, 129', 130', 135, 136, 137, 137', 138', 139', 140, 141.

<sup>14</sup> Stockurbar von Hartberg von 1582, LRA., Fasz. 31, Nr. 77 f, 10 ff., 13 ff., 24' ff., 30 ff.; ähnlich im Stockurbar von Hartberg von 1570, LRA., Fasz. 31, Nr. 76.

<sup>15</sup> Urbar der Herrschaft Neuberg, LRA., f. 26'.

<sup>16</sup> UB. I, Nr. 261, 393, 503.

<sup>17</sup> Vgl. die Stiftungsbriege im Kopialbuch der Pfarre Hartberg von 1673, im Archiv der Pfarre Hartberg f. 33 ff., f. 69' ff., f. 73' ff. und andere.

<sup>18</sup> J. Simmler, Geschichte der Stadt Hartberg, S. 868; vgl. auch S. 58.

<sup>19</sup> Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Stmk., 16. Jg. (1918), S. 172 f.

<sup>20</sup> Pirchegger wollte neuerdings in Bl. f. Heimatkunde, 21. Jg. (1947), S. 1 f. nachweisen, daß die fünf Weingärten „ad hartperge“, die Otakar II. um 1110 nach Garsten widmete (OöUB. I, S. 137), unser Hartberg betrafen. Das ist nicht der Fall, wie aus der Aufzählung der Garstner Güter im OöUB. I, S. 123, hervorgeht, wo aus der Reihenfolge Hausruck—Hartberg—Lorch—Zeidlham—Aschach deutlich hervorgeht, daß es sich nur um den Hartberg bei Buchkirchen handeln kann, in dessen Nähe sich auch das zugleich mit den Weingärten geschenkte Roith (Ruthe) befindet. Wie aus der Stiftungsurkunde der Brüder Stadler von 1374 (OöUB. VIII, S. 706) für eine tägliche Messe in Stadelkirchen hervorgeht, gab es im Mittelalter an diesem Hartberg tatsächlich Weingärten. Auch die Schenkung eines Weingartens zu Grafendorf an Garsten (OöUB. I, S. 136) gehört nicht zum oststeirischen Grafendorf, denn hier gab es tatsächlich nie Weingärten, ferner war zu dieser Zeit das Gebiet noch ungerodet und außerdem im Besitz der Grafen von Formbach. Pircheggers weitgehende Schlüsse daraus sind also hinfällig.

<sup>21</sup> UB. I, Nr. 224.

<sup>22</sup> UB. I, Nr. 359.

<sup>23</sup> SUB. II, Nr. 309.

<sup>24</sup> SUB. II, Nr. 359.

<sup>25</sup> UB. I, Nr. 503, Masinberg.

<sup>26</sup> Erstmalige Nennung des Ring im Neuberger Urbar von c. 1500: Steffan am Ring an der Strassen (f. 18).

<sup>27</sup> Außer auf die zahlreichen Nennungen in SUB. und UB. verweise ich auf NB. VI, S. 368 (1302) und besonders auf eine Verzichtserklärung (1311) Ortolds von Kranichberg und seiner Hausfrau Preide gegenüber Marquard Propst von Formbach auf ein Pfund Geld zu St. Lorenzen „enhalb des hartperig“ (Orig. Pgt. NöLA., Archiv Gloggnitz, Nr. 15), woraus unmißverständlich hervorgeht, daß nicht nur der Paß, sondern der ganze Wechselzug damals den Namen Hartberg geführt hat.

<sup>28</sup> J. Zahn, Über ein Urbar der Grafen von Montfort für Niederösterreich, Bl. d. Ver. f. Lk. Nö., 19. Jg. (1885), S. 90 u. 91; vgl. auch S. 94.

<sup>29</sup> SUB. II, Nr. 359.

<sup>30</sup> UB. I, Nr. 390.

<sup>31</sup> A. Dopsch, Die lf. Urbare d. Steiermark, S. 162 f.

<sup>32</sup> A. Lang, Die Lehen des Bistums Seckau, Nr. 13.

<sup>33</sup> A. Lang a. a. O., Nr. 11.

<sup>34</sup> Orig. Pgt. LRA., Nr. 2618, 3003 c, 3283 b, 4855 a.

<sup>35</sup> Stadl, Ehrenspiegel I, S. 498.

<sup>36</sup> UB. II, Nr. 263.

<sup>37</sup> Siehe meine Siedlungsgeschichte S. 542.

<sup>38</sup> Urbar d. Herrschaft Freiberg v. 1646 (im LRA.), f. 58'.

<sup>39</sup> Urbar der Herrschaft Riegersburg aus dem Jahre 1568, f. 174 ff. (derzeit als Leihgabe im LRA.).

<sup>40</sup> f. 175.

<sup>41</sup> Gülterschätzungen, Fasz. 31, f. 32.

<sup>42</sup> Leibsteuerverzeichnis d. Herrschaft Riegersburg v. 1527, f. 20' f.

<sup>43</sup> f. 13'.

<sup>44</sup> Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Stmk., 36. Jg. (1943), S. 20 ff.

<sup>45</sup> Geschichte der Steiermark I, S. 160.

<sup>46</sup> SUB. II, Nr. 169.

<sup>47</sup> Genannt bei E. Klebel, Monatsbl. „Adler“, 6. Jg., S. 9.

<sup>48</sup> UB. I, Nr. 76.

<sup>49</sup> UB. I, Nr. 210, 259, 540.

<sup>50</sup> UB. I, Nr. 502.

<sup>51</sup> Daß das angeblich dem Pfalzgrafen Aribo vor 1055 geschenkte Reichsgut in Wirklichkeit nur der Besitz der Stubenberger, dargestellt von mir hauptsächlich aus Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts, sei, wie Pirchegger S. 102 behauptet, ist unwahr, weshalb ich gar nicht darauf eingehe.

<sup>52</sup> Vgl. E. Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters, Studien über Nobiles und Ministerialen, Berlin 1937, S. 201 ff., S. 374; vgl. auch K. Lechner, Ausgewählte Schriften (1947), S. 180.

<sup>53</sup> Ich kann es mir nicht verwehren, hier auf eine Verdrehung v. Dungeners hinzuweisen, weil sie die Grundlage seiner gesamten folgenden Ausführungen bildet. Von Dungenern behauptet, ich hätte ausgesprochen, Friedrich von Stein sei, weil Burggraf, ein freier Mann gewesen (a. a. O., S. 5). Dies ist nicht der Fall.

<sup>54</sup> H. Pirchegger, Groß-Graz-West, Wissenschaftl. Jahrb. d. Univ. Graz 1940, S. 401 f.

<sup>55</sup> Meine Siedlungsgeschichte, S. 456 ff.

<sup>56</sup> Dieses educatus ist wichtig, da Pirchegger ihn schon als Knaben Mönch sein lassen will; vgl. dazu meine Ausführungen a. a. O., S. 483 f.

<sup>57</sup> „Die Herren sind Söhne von Familien, die sich in ältesten Zeugnissen als liberi oder nobiles, aber ohne hohen Rang, später als Ministerialen und da mit auffallend hohem Rang nachweisen lassen.“ „Seit 1150 bis Ende des 12. Jahrhunderts trat offenbar eine größere Anzahl jener kleinen Freien, die nicht zu den dynastischen Familien gehörten, in die Ministerialität ein.“ O. v. Dungen, Entstehung der Landeshoheit in Österreich, Wien 1910, S. 147 u. 165.

<sup>58</sup> Die Ministerialen, 1836.

<sup>59</sup> Die Belege bei E. Otto a. a. O., S. 290, 292, 293 ff., 317 f., 326 f., 335, 344, 346, 348, 360, 362; vgl. auch S. 227 u. 229 und die von Otto angeführte Literatur.

<sup>60</sup> Siehe Anm. 59.

<sup>61</sup> E. Otto a. a. O., S. 335.

<sup>62</sup> E. Otto a. a. O., S. 362 f.; vgl. auch S. 380 f.

63 Vgl. dazu Primus Lessiak, Die kärntaischen Stationsnamen, „Cariathia“, 112. Jg. (1922), S. 22, und R. Much, Die Namen im Weichbilde Wiens und ihre Entstehung, bei O. Abel, Wien, sein Boden und seine Geschichte, S. 260.

64 S. Pirchegger, Die slawischen Ortsnamen im Mürzgebiet, S. 35, und W. Steinhäuser im Jahrb. f. Lk. v. N.-Ö., 25. Jg., S. 9.

65 Predeal, Predil, Pretul und die von P. S. 106 angeführten Fälle.

66 E. Klebel, Forschungswege zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte des Deutschtums im Südosten, Südostdeutsche Forschungen III., S. 1 ff., und K. Lechner, Leistungen und Aufgaben siedlungskundlicher Forschung in den österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung von Niederösterreich, jetzt in Ausgewählte Schriften, S. 119 ff.

67 „Wissenschaft und Weltbild“, I. Jg. (1948), Heft 3, S. 301 ff.